

Begründung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch die Änderungen im Ernennungsgesetz werden den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule die Zuständigkeit übertragen, die bei ihnen tätigen Akademischen Direktoren, Leitende Akademische Direktoren und aller Professoren bis den Besoldungsgruppe W 3 und C 4 selbst einzustellen, zu ernennen und zu versetzen. Hierdurch sollen diese Institutionen in ihrer Verantwortung für Qualität, Wettbewerb und das eigene Profil gestärkt werden.

Bei der Abfassung des Gesetzentwurfs wurde darauf geachtet, dass Artikel 51 Satz 1 LV nicht durch eine zu weitgehende Delegation ausgehöhlt wird und das Interesse des Landes an einer gleichmäßigen Personalpolitik gewahrt bleibt. Es bleiben daher die vom Hochschulrat und Senat gewählten hauptamtlichen Rektorsratsmitglieder der Hochschule – wie bislang – in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten.

2. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen wurde im Ganzen aus folgenden Gründen abgesehen:

Mit erheblichen Auswirkungen ist durch die Gesetzesänderung offensichtlich nicht zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung zu einer effektiveren, weil verwaltungsvereinfachenden Aufgabenerledigung führt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – § 2

Die bereits bisher bestehende Delegation wird auf die Besoldungsgruppen W 3 und C 4 und auf die Akademischen Direktoren und Leitende Akademische Direktoren ausgedehnt. Die Ernennungszuständigkeit für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschulen verbleibt beim Ministerpräsidenten.

Zu Nummer 2 – § 4

Zu Nummer 11 – 12

Bei den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule wird die bereits bisher bestehende Delegation auf die Akademischen Direktoren und Leitenden Akademischen Direktoren sowie bis einschließlich der Besoldungsgruppe W 3 und C 4 ausgedehnt. Die in Nummer 1 genannten Ausnahmen verbleiben auch hier weiterhin in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung.

Zu Satz 3 und 4

Die Ergänzung in Satz 3 und 4 regelt, dass die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für wenige, in der Praxis jedoch problemgeneigte Fallgruppen erhalten bleibt. Auf diesem Wege soll auch künftig eine einheitliche Bearbeitungs- und Verwaltungspraxis sichergestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Versetzung in den Ruhestand (auch aufgrund Dienstunfähigkeit) und in den einstweiligen Ruhestand, die begrenzte Dienstfähigkeit, die Verabschiedung und die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 45 LBG, die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 21 LBeamtVGBW sowie um die Rücknahme der Ernennung, insbesondere in Fällen der arglistigen Täuschung oder Bestechung nach § 12 BeamtStG, jeweils im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe W 3 sowie C 3 und C 4.

Zu Artikel 2

Um laufende Fälle weitestgehend noch nach bisherigem Recht abwickeln zu können, tritt das Gesetz am 1.1.2015 in Kraft.